



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Aufgabenreform- und Deregulierungs-kommission - Abschlussbericht	2
Digitaler Binnenmarkt: Kommission präsentiert in ihrer Mitteilung 16 spezifische Initiativen	2
Bundesvergabegesetz - Novelle 2015	4
BMVIT präsentiert „Masterplan Breitbandförderung“	5
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	6
EU-Markenrechtsreform: Vorsitz erzielt vorläufige Einigung	6
Bösgläubiger Markenrechtserwerb	7
Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen	8
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	8
Berufsanerkennungs-RL - Update	8
Gewerbeordnung - aktuelle Novellen	9
▪ Verkehrsrecht	10
Umfangreiche Novelle des Eisenbahngesetzes primär zur Umsetzung von EU-Vorgaben	10
▪ Publikation	10
▪ Sonstiges	10
Ressourcen der Justizanstalten für die Wirtschaft nutzen	10

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Auch dieses Jahr macht der Mai zwar nicht alles neu in Österreich; dafür finden gegenwärtig weitreichende Reformdebatten statt, begonnen bei der Beamtenreform, über die Steuer- und die unterschwellig immer brodelnde Pensionsreform bis hin zur allgemeinen Verwaltungsreform. Dies belegt, wie viele Themen in Bewegung sind, doch welche strukturellen Änderungen die nächsten Jahrzehnte prägen werden, bleibt vorerst ungewiss. Ich möchte dafür zwei rechtspolitische Agenden als symptomatisch ins Treffen führen: der bevorstehende Reformdialog über die Ergebnisse der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) und der digitale Binnenmarkt.

Nach den umfassenden fünf Berichten der ADK, soll der Reformdialog noch vor dem Sommer wesentliche Weichenstellungen im Sinne einer umfassenden Verwaltungsreform vornehmen, und die Fülle an Ideen und Vorschlägen in politisch machbare und volkswirtschaftlich sinnvolle Pakete verwandeln.

Im Rahmen der Stärkung der Europäischen Union in Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes hat die Kommission mehrere Aktionen gestartet, um den Binnenmarktgedanken auch in der digitalen Welt umzusetzen. Dabei ist der „digitale Binnenmarkt“ Folge und Weiterentwicklung der wissensbasierten Informationsge-

sellschaft. Diese Entwicklung bestimmt unser aller Leben und erfordert daher die höchste rechts- und wirtschaftspolitische Wachsamkeit aller Akteure nach dem Grundsatz: so viel Freiheit wie möglich - so viel Regulierung wie notwendig.

Abschließend darf ich Sie über die jüngsten personellen Entwicklungen am Laufenden halten. Mag. Julia Weiss - bisher Karenzvertretung in der Rp-Abteilung - hat innerhalb der WKÖ Job gewechselt und ist nun als Referentin in der Abteilung Recht und Organe beschäftigt. Trotz des großen Verlusts für unsere Abteilung freuen wir uns mit ihr über die positive Weiterentwicklung und dürfen mit ihr - im Rahmen ihrer neuen Kompetenzen - auch weiterhin oft zusammenarbeiten. Frau Mag. Johanna Duftschnid, eine ebenso kompetente junge Mitarbeiterin, verstärkt nun unser Team im Bereich Vergaberecht. Weiters hat mit 1. Juni Herr Dr. Harald Steindl die Abteilung verlassen. Wir wünschen Ihm auf seinem neuen Weg alles Gute. Nach dem halbjährlichen Traineewechsel unterstützt seit Mai Mag. Christine Pauer unsere Abteilung.

Ich danke für Ihr Interesse an den Themen unserer Abteilung und verbleibe mit sonnigen Grüßen

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission - Abschlussbericht

Die im Mai 2014 mit Ministerratsbeschluss eingesetzte Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) hat ihre Arbeit in mittlerweile fünf Berichten dargelegt. Die Berichte beinhalten Vorschläge für Reformmaßnahmen, welche das Ergebnis einer systematischen Untersuchung des Normenbestandes durch die ADK darstellen. Am 13. April 2015 wurde der fünfte Bericht beschlossen.

Die fünf Berichte, wie auch weitere Informationen zur ADK und ihrer Zusammensetzung, sind auf der Homepage der ADK (www.aufgabenreform.at) verfügbar.

Die Kommission plant, ihre Arbeit mit einem Abschlussbericht zu beenden, indem die fünf an die Bundesregierung übermittelten Berichte zusammengefasst werden sollen.

Am 23. Juni 2015 findet ein „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ unter Beteiligung der Bundesregierung, der Länder und der Interessenvertretungen statt. Bei diesem Reformdialog wird unter anderem voraussichtlich auch die ADK ein Thema sein. Auch die WKÖ wird an dem Reformdialog teilnehmen um nochmals ihre wesentlichsten Forderungen im Bereich Verwaltungsreform einzubringen und für deren rasche Umsetzung einzutreten.

Mag. Johanna Duftschmid

Digitaler Binnenmarkt: Kommission präsentiert in ihrer Mitteilung 16 spezifische Initiativen

Die Europäische Kommission hat am 6. Mai 2015 in ihrer [Mitteilung zum digitalen Binnenmarkt, COM \(2015\) 192 final](#), ihre detaillierten Pläne zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes vorgestellt und damit einen Ausblick auf eine Reihe von in den kommenden eineinhalb Jahren geplanten Initiativen gegeben.

Ausgehend von der Feststellung, dass das Internet und die digitalen Technologien unsere Welt in allen Lebens- und Wirtschaftsbe-

reichen verändern und Europa sich die digitale Revolution zu eigen macht und für Menschen und Unternehmen Möglichkeiten in der digitalen Welt - insbesondere durch die Nutzung der Dynamik des EU-Binnenmarkts - schaffen müsse, präsentierte die Behörde ihre aktuellen und geplanten Arbeitsvorhaben und untergliederte die in Aussicht genommenen Maßnahmen dabei in die folgenden drei übergeordneten Zielbereiche:

1. einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa,
2. die Schaffung der richtigen Bedingungen und gleicher Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste und
3. die bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft.

Innerhalb dieser drei Bereiche sind insgesamt 16 Maßnahmen vorgesehen, die bis Ende 2016 umgesetzt werden sollen:

Im Sinne der Erreichung des Zieles eines besseren Zugangs für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa kündigt die Kommission die folgenden Vorschläge und Maßnahmen an:

1. Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels (d.h. insbesondere harmonisierte EU-Vorschriften über vertragliche Aspekte sowie den Verbraucherschutz bei Online-Käufen für Waren und digitale Inhalte); sie sollen das Vertrauen in den Online-Kauf und -Verkauf stärken;
2. eine Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz im Sinne einer rascheren und kohärenteren Durchsetzung des Verbraucherrechts;
3. das Hinwirken auf effizientere, erschwingliche Paketzustelldienste;
4. die Unterbindung von ungerechtfertigtem Geoblocking (die Kommission versteht darunter eine diskriminierende Praxis, die aus kommerziellen Gründen von Online-Händlern angewandt wird, um den Zugang zu einer Website für den Verbraucher aufgrund seines Aufenthalts- bzw. Standorts zu sperren oder den Nutzer auf eine seinem Standort entspre-

chende Website mit anderen Preisen umzuleiten);

5. die Ermittlung der potenziellen wettbewerbsrechtlichen Probleme auf den europäischen Märkten des elektronischen Handels im Wege von kartellrechtlichen Untersuchungen;

6. die Schaffung eines modernen, europäischen Urheberrechts - hier beabsichtigt die Kommission noch vor Ende 2015 entsprechende Rechtsetzungsvorschläge zu unterbreiten, um - auch im Wege weiterer Harmonisierungsmaßnahmen - die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Die Kommission möchte dabei insbesondere sicherstellen, dass Nutzern, die daheim Filme, Musik oder Artikel kaufen, auch unterwegs überall in Europa auf diese zugreifen können. Ferner wird sie auch

7. die Prüfung (im Zuge der Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie), ob deren Anwendungsbereich auf Online-Übertragungen seitens der Rundfunkveranstalter ausgeweitet werden muss, und sondieren, welche Möglichkeiten zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Rundfunkdiensten in Europa bestehen sowie

8. die Verringerung des Verwaltungsaufwands der Unternehmen, der sich aus unterschiedlichen Mehrwertsteuer-Regelungen ergibt (dabei sollen zum einen auch Anbieter, die materielle Waren im EU-Ausland verkaufen, vom elektronischen Registrierungs- und Zahlungsverfahren profitieren können, zum anderen soll eine einheitliche Mehrwertsteuer-Schwelle, die kleineren Start-ups beim Einstieg in den Online-Handel helfen soll, geschaffen werden).

Mit Blick auf das Ziel der Schaffung der richtigen Bedingungen und gleicher Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste kündigt die Kommission an,

9. eine weitreichende Reform der EU-Telekommunikationsvorschriften vorzulegen (diese soll u.a. eine wirksamere Koordinierung der Frequenznutzung, gemeinsame EU-weite Kriterien für die Frequenzuteilung auf nationaler Ebene, die Schaffung von Anreizen für Investitionen in hochleistungsfähige Breitbandnetze; die Gewährleistung gleicher Aus-

gangsbedingungen für alle Marktteilnehmer und die Schaffung eines wirksamen institutionellen Rahmens umfassen);

10. den Rechtsrahmen für audiovisuelle Medien zu überprüfen, um ihn für das 21. Jahrhundert tauglich zu machen (im Fokus soll hier die Rolle z.B. von Fernsehveranstaltern und Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf bei der Förderung europäischer Werke stehen; zugleich soll auch untersucht werden, wie die derzeit geltenden Regelungen der AVMD-RL so gestaltet werden können, dass sie neuen Geschäftsmodellen für die Verbreitung von Inhalten gerecht werden);

11. die Rolle von Online-Plattformen (Suchmaschinen, soziale Netze, App-Stores etc.) auf dem Markt eingehend analysieren, insbesondere auch hinsichtlich Aspekten wie mangelnder Transparenz bei den Suchergebnissen und in der Preispolitik, Nutzung der von Plattformen gesammelten Daten, Beziehungen zwischen Plattformen und Anbietern und Bevorzugung eigener Dienste zum Nachteil von Wettbewerbern untersuchen und außerdem zu prüfen, auf welche Weise am besten gegen illegale Inhalte im Internet vorgegangen werden kann;

12. das Vertrauen und die Sicherheit bei digitalen Diensten speziell beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu stärken, wobei auf der Grundlage der neuen EU-Datenschutzvorschriften, die bis Ende 2015 angenommen werden sollen, eine Überprüfung der e-Datenschutz-Richtlinie eingeleitet werden soll und

13. zum Thema Cybersicherheit eine Partnerschaft mit der Industrie im Bereich der Technologien und Lösungen für die Netzsicherheit vorzuschlagen.

In Verfolgung des Ziels, die bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft sicherzustellen, beabsichtigt die Kommission,

14. eine europäische Initiative zum „freien Datenfluss“ vorzuschlagen, um den freien Datenverkehr in der Europäischen Union voranzubringen und dabei im Sinne der Förderung von Innovationen ungerechtfertigte Beschränkungen hinsichtlich des Standorts der Daten oder des Zugangs zu den Daten zu beseitigen; darüber hinaus soll eine europäische

Cloud-Initiative vorgestellt werden (dabei soll es um die Zertifizierung von Cloud-Diensten, die Möglichkeit des Wechsels des Cloud-Diensteanbieters und um eine Forschungs-Cloud gehen);

15. Prioritäten für die Normung und Interoperabilität in Bereichen wie z.B. e-Gesundheit, Verkehrsplanung und Energie festzulegen, die für den digitalen Binnenmarkt eine zentrale Bedeutung haben sowie

16. eine von Inklusion geprägte digitale Gesellschaft zu fördern, in der die Bürgerinnen und Bürger über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um die Möglichkeiten des Internet nutzen und ihre eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen zu können. Darüber hinaus sollen durch einen neuen e-Government-Aktionsplan Unternehmensregister in ganz Europa verknüpft, die Kompatibilität unterschiedlicher nationaler Systeme sichergestellt und Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Unternehmen und Bürger ihre Daten nur einmal an die öffentliche Verwaltung übermitteln müssen und Behörden nicht länger mehrfach dieselben Informationen abfragen, wenn ihnen diese Angaben bereits vorliegen. Diese Initiative zur einmaligen Abfrage („Data only once“-Initiative) soll den Verwaltungsaufwand verringern und bis 2017 zu erheblichen Einsparungen beitragen. Schließlich soll auch die Einführung der elektronischen Auftragsvergabe (e-Beschaffung) sowie interoperabler elektronischer Signaturen beschleunigt werden.

Der digitale Binnenmarkt wird auf der Tagesordnung für die Tagung des Europäischen Rates am 25./26. Juni stehen. Bereits davor werden die Inhalte der Mitteilung im Rahmen unterschiedlicher Fachministerräte präsentiert werden.

Die Mitteilung der Kommission „Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ ist unter http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsm-communication_de.pdf abrufbar.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Bundesvergabegesetz - Novelle 2015

Die Novelle 2015 ist noch nicht die Novelle zur EU-Richtlinienumsetzung, sondern stellt nur eine kleine Novelle dar, die überwiegend auf der Initiative „Faire Vergabe“, einer von den Bausozialpartnern ausgehenden Reformbewegung, beruht.

Zielsetzung der Novelle 2015 ist es, die öffentliche Beschaffung stärker am Qualitätswettbewerb zu orientieren, sowie Lohn- und Sozialdumping zu verhindern. Dadurch soll einerseits der Wettbewerb effizienter und zugleich fairer gestaltet werden; andererseits der Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten für Klein- und Mittelbetriebe erleichtert werden.

Folgende wichtigste Neuerungen sieht der Entwurf der Novelle vor:

Eine Förderung der KMUs durch vereinfachte Vergabe von Kleinlosen. Erfolgt keine Unterteilung des Auftrages, hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung künftig zu begründen.

Zur Überprüfung der Befugnis/beruflichen Zuverlässigkeit des Unternehmers hat der Auftraggeber verpflichtend eine Auskunft aus der Verwaltungstrafevidenz des „Kompetenzzentrums LSDB“ einzuholen.

Der schon bisher geltende Grundsatz des Bestbieterprinzips (neben dem Preis muss zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium festgelegt werden) wird dadurch gestärkt, dass die Zweifelsregel zugunsten des Billigstbieterprinzips entfällt und bestimmte Kategorien von öffentlichen Ausschreibungen im Gesetz demonstrativ aufgezählt werden, in denen verpflichtend das Bestbieterprinzip zur Anwendung kommen muss. Auch wurde das System der Wahl des Zuschlagsprinzips für den Ober- und Unterschwellenbereich ident geregelt.

Der Entwurf der Novelle legt die Verpflichtung zur Bekanntgabe aller wesentlichen und unwesentlichen Subunternehmer und Sub-Subunternehmer fest. Dadurch soll volle Transparenz erreicht werden.

Die Frist zur Stellungnahme endete mit 8. Mai 2015. Unter der Voraussetzung, dass die Länder dem Entwurf zustimmen, soll die Novelle

noch vor dem Sommer im Ministerrat beschlossen werden und im Herbst 2015 in Kraft treten. Der Entwurf der Novelle samt Erläuterungen kann unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1084379&ResultFunctionToken=690b5e78-8543-4a09-8f32-7976d4262a79&Position=1&Titel=&Einbringer=&DatumBegutachtungsfrist=10.04.2015&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte abgerufen werden.

Die Umsetzungsfrist der EU-Vergaberichtlinie 2014 endet im April 2016. Daher ist mit der Novelle zur EU-Richtlinienumsetzung erst Ende 2015 zu rechnen.

Mag. Johanna Duftschmid

BMVIT präsentiert
„Masterplan Breitbandförderung“

Das BMVIT hat am 11. März 2015 im Rahmen einer öffentlichen Präsentation der Instrumente des Masterplans Entwürfe für die einzelnen Förderinstrumente, die zur Unterstützung des Breitbandausbaus zur Verfügung stehen sollen, vorgestellt. Es sind dies im Einzelnen

- die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020 - Access (BBA 2020_A)“ [zielt ab auf Erzeugung neuer Infrastrukturen und Erweiterung von Next Generation Access in Fläche und Qualität],
- die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020 - Backhaul (BBA 2020_B)“ [zielt ab auf die Ertüchtigung bestehender Netze hin zu Next Generation Networks]“,
- die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020 - Leerverrohrungsprogramm (BBA 2020_LeRo)“ [zielt ab auf den Anschluss von Gebäuden an Glasfasernetze/FTTH; Mitverlegung] = sog. „Maulwurfprämie“ sowie
- die Sonderrichtlinie „Austrian Electronic Network (AT:net) zur Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (2015-2020)“ [ist eine Anwendungsförderung].

Bis 2020 soll der Breitbandausbau im Sinne des Zieles der Breitbandstrategie, bis 2020 Hochleistungsbreitband mit Übertragungsra-

ten von 100 Mbit/s flächendeckend verfügbar zu machen, mit insgesamt einer Milliarde Euro („Breitbandmilliarde“) gefördert werden.

In der ersten Förderphase (bis Ende 2016) sollen 300 Mio. Euro verfügbar gemacht werden (jeweils ca. 100 Mio. Euro für Access und Backhaul Förderungen, ca. 85 Mio. Euro für Leerverrohrung und ca. 15 Mio. Euro für AT:net), in den drei darauffolgenden Jahren jeweils 200 Mio. Euro sowie im letzten Jahr Euro 100 Mio. (Ausschreibung und Vergabe bis 2016-2017-2018, 2019, Budgetwirksamkeit 2017-2018-2019-2020 respektive).

Fördergegenstand sind jeweils Zuschüsse zu Investitionskosten bzw. bei AT:net zu Kosten der Markteinführung von IKT-Lösungen, -Diensten und -Anwendungen. Die Abwicklung soll durch die Forschungsförderungsgesellschaft FFG erfolgen, wobei die Förderquoten im Bereich Access und Backhaul 50 % der förderbaren Kosten betragen, beim Leerverrohrungsprogramm 50 % mit einer Deckelung bei 500.000 Euro (durch einen Eigenmittelanteil von 10 % können andere Fördergeber, insbesondere die Länder, noch 40 % zuschießen) und bei AT:net maximal 35 % der förderbaren Kosten (für KMU; für große Unternehmen liegt die Grenze bei 25 %).

Gefördert werden Projekte im ganzen Bundesgebiet, wobei Unternehmen unterschiedlicher Größe Förderungen ansprechen können. Auch Ballungsräume können sich bewerben, wenn sie eine Unterversorgung in einem Teil der Region feststellen. Voraussetzung für die Förderung ist allerdings stets, dass der Ausbau nicht ohnedies aus marktwirtschaftlichen Überlegungen erfolgt.

Als Zielsetzungen der im Entwurf vorliegenden Maßnahmen werden seitens des BMVIT genannt:

- Steigerung der Flächenversorgung, mit der Zielsetzung der nahezu flächendeckenden Versorgung - nämlich die Förderung unversorgter Gebiete, in denen vom Markt aus keine Investitionen erfolgen würden
- Steigerung der Qualität mit der Zielsetzung der Verfügbarkeit von ultraschnellen Anschlüssen
- Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf der Endkundenebene
- Steigerung des Angebots von Diensten und Anwendungen.

Prinzipien zur Umsetzung sind

- effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel, insbesondere durch Mobilisierung privater Investitionen und privaten Kapitals
- Nutzung der Marktmechanismen durch Ausschreibungen im Wettbewerb - dies erfordert auch die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs (insbesondere zwischen regionalen und überregionalen Anbietern)
- Nutzung vorhandener Infrastrukturen/Netze (nicht nur Kommunikationssektor) bei der Errichtung von neuer Kommunikationsinfrastruktur
- Vermeidung von „Stranded Investments“- öffentliche Mittel müssen in einen nachhaltigen Infrastrukturausbau fließen
- rascher und bedarfsorientierter Ausbau unter Berücksichtigung bestehender Kommunikationsnetze - kein Überbauen vorhandener Infrastrukturen
- Technologieneutralität - dessen ungeachtet das Ziel der komplementären Versorgung mit Festnetzbreitband und mobilen Breitbanddiensten.

Aus den Prinzipien ergibt sich ferner, dass

- im selben Gebiet lediglich eine Förderschene zur Anwendung gelangen kann (keine Doppelförderungen),
- der optimale Einsatz aller Instrumente zur Zielerreichung sicherzustellen ist (wobei prinzipiell aber für jedes Gebiet alle Instrumente zur Verfügung stehen) sowie
- Anpassungen zu objektivieren sind (nach jeder Phase ist eine externe Evaluierung und Neuausrichtung vorgesehen).

Das BMVIT hat die Entwürfe zur Begutachtung versendet; die WKÖ hat im Rahmen dieser Begutachtung eine Stellungnahme abgegeben.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

EU-Markenrechtsreform:
Vorsitz erzielt vorläufige Einigung

Ende April d.J., also genau zwei Jahre, nachdem die EU-Kommission Reformvorschläge zur geltenden Gemeinschaftsmarkenverordnung sowie zur aktuellen Richtlinie betreffend eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken vorgelegt hat, wurde nach intensiven Verhandlungen zwischen dem lettischen Ratsvorsitz und Vertretern des Europäischen Parlaments eine vorläufige Einigung über die Reform des europäischen Markensystems erzielt.

Mit der Reform des derzeitigen Systems sollen den Unternehmen bessere Bedingungen für Innovationen geboten werden sowie ein wirksamerer Schutz ihrer Handelsmarken gegen Fälschungen, nicht zuletzt in Bezug auf gefälschte Waren auf dem Weg durch den Binnenmarkt.

Im Rahmen der Einigung wird eine Reihe politischer Grundsätze in das neue System aufgenommen, u.a.

- eine neue Struktur mit niedrigeren Gebühren, die Antragsteller und Inhaber von Handelsmarken bezahlen müssen. Diese Senkung entspricht der Notwendigkeit, das System benutzerfreundlicher zu machen und den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM), das für die Eintragung und Verwaltung von Marken auf EU-Ebene zuständig ist, auszugleichen, der in den vergangenen Jahren beträchtliche Überschüsse aufgewiesen hat;
- das HABM selbst wird umbenannt in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ und seine Verwaltungsstruktur verbessert, um v.a. auch die Erwartungen an rationellere und leistungsfähigere Eintragungsverfahren, die besser aufeinander abgestimmt, öffentlich zugänglich und technologisch auf dem neuesten Stand sind, zu erfüllen;
- die Einrichtung eines Ausgleichsmechanismus für Ausgaben, die nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz durch Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit EU-Marken entstanden sind. 5 % der jährlichen Einnahmen des HABM sind künf-

tig für den Ausgleichsmechanismus vorgesehen, wobei dieser Betrag im Fall eines beträchtlichen Haushaltsüberschusses um weitere 5 % erhöht werden kann;

- eine engere Zusammenarbeit zwischen nationalen Ämtern und dem HABM bei Projekten zur Angleichung von Praktiken und Instrumenten im Bereich der Marken, Muster und Modelle;
- die Anwendung effizienter und zügiger Verwaltungsverfahren durch die nationalen Ämter, wenn es um den Verfall oder die Nichtigerklärung von Marken geht;
- die Anpassung der Bezeichnung und Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen gemäß der jüngsten EU-Rechtsprechung entsprechend der Nizza-Klassifikation.

Hintergrund:

Mit der Gemeinschaftsmarke wurde 1994 ein eigenständiges System für die Eintragung einheitlicher Markenrechte eingeführt, die in der gesamten EU dieselbe Wirkung entfalten. Hauptzweck der Marke ist es, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Ein Unternehmen kann mit seiner Marke Kunden für sich gewinnen und an sich binden, wertschöpfend wirken und Wachstum schaffen.

Das Gemeinschaftsmarkensystem ist so konzipiert, dass es neben den nationalen Markensystemen besteht, die weiterhin jene Unternehmen brauchen, die keinen Schutz ihrer Marken auf EU-Ebene wünschen.

Die Erfahrungen in der EU seit der Einrichtung der Gemeinschaftsmarke haben gezeigt, dass Unternehmen innerhalb der Union und in Drittstaaten das System angenommen haben, das eine erfolgreiche und robuste Ergänzung zum Markenschutz geworden ist.

In den letzten Jahren haben der Handelswert und die Anzahl der Handelsmarken stetig zugenommen. Das HABM, das 1996 seine Arbeit aufgenommen hat, registriert derzeit jährlich rund 100.000 Gemeinschaftsmarken und 75.000 Muster und Modelle.

Mag. Gabriele Benedikter

Bösgläubiger Markenrechtserwerb

Der Oberste Gerichtshof (OGH) erweitert den Tatbestand der bösgläubigen Markenanmeldung um eine weitere Fallgruppe

Leitsatz:

Eine Markenmeldung ist auch dann bösgläubig, wenn sie ohne eigene Benutzungs- oder Vermarktungsabsicht erfolgt und hauptsächlich dazu dient, dritte Unternehmen, die später gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen. Ein Indiz für diese Zielsetzung ist, wenn der Anmelder ohne konkrete Geschäftsbeziehung mit potenziellen Nutzern eine Vielzahl von Marken mit geringer oder fehlender Kennzeichnungskraft anmeldet, nur ein Teil dieser Anmeldungen tatsächlich zu einer Registrierung führt und ein realistisches Geschäftsmodell für eine über das Geltendmachen von Unterlassungs- und Zahlungsansprüchen hinausgehende Nutzung dieser Marken nicht erkennbar ist (4 Ob 98/14m).

Hintergrund:

Die Klägerin, eine bulgarische Gesellschaft, nahm das beklagte österreichische Unternehmen wegen der angeblichen Nutzung einer österreichischen Wortmarke in Anspruch. Inhaber dieser Marke war der Geschäftsführer und Gesellschafter der Klägerin und zweier weiterer Gesellschaften, deren Geschäftszweck in der Verwaltung von Marken liegt. Bis 2010 meldete er im eigenen oder im Namen seiner Gesellschaften 3.000 (!) österreichische Marken und mehr als 450 Gemeinschaftsmarken an. Diese Marken hatten großteils beschreibenden Charakter. Tatsächlich registriert wurden jedoch nur 120 Marken.

Gemäß dem Hauptzweck des Markenrechts sieht auch der EuGH die beabsichtigte Nutzung der Marke als Herkunftshinweis bei der Beurteilung der Bösgläubigkeit als ein maßgebendes Kriterium. Steht daher von Anfang an fest, dass eine Marke nicht als Herkunftshinweis, sondern hauptsächlich dazu dienen soll, aufgrund des damit verbundenen Ausschließlichkeitsrechts Ansprüche gegen dritte Unternehmen geltend zu machen, ist schon die Anmeldung rechtsmissbräuchlich und damit bösgläubig. Eine solche Anmeldung beschränkt die Handlungsfreiheit der Wettbewerber, ohne dass dies durch die Zwecke des Markenrechts gerechtfertigt wäre.

Unstrittig dabei ist, dass die Markenmeldung keinen Benutzungswillen für eigene Waren oder Dienstleistungen erfordert; es genügt die Absicht, die Marke - etwa im Fall von Werbeagenturen oder Markendesignern - durch Lizenzerteilung oder Übertragung Dritten zuzuführen. Anders verhält es sich aber, wenn die Anmeldung nur erfolgt, um dritte Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, in Anspruch zu nehmen. Das muss regelmäßig aus Indizien erschlossen werden. Dazu nennt beispielsweise die deutsche Rechtsprechung u.a. die Anmeldung einer Vielzahl von Marken für völlig unterschiedliche Waren und Dienstleistungen, das Fehlen einer ernsthaften Planung für die eigene oder fremde Benutzung dieser Marken und das Horten von Marken für den Zweck, Dritte bei Verwendung gleicher oder ähnlicher Zeichen mit Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche zu überziehen (vgl. z.B. *OLG Düsseldorf I-20 U 199/09 mwN*). Ein derartiger Rechtsmissbrauch schließt das Geltendmachen von markenrechtlichen Ansprüchen des Inhabers aus.

In Österreich wurden nun die Wertungen der deutschen Rechtsprechung zur Spekulationsmarke übernommen. Der Lösungsgrund des § 34 MSchG basiert auf der Regelungsoption des Art 3 Abs. 2 lit d MarkenRL und besagt, dass jedermann die Löschung einer Marke begehren kann, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Bisher wurde Bösgläubigkeit in erster Linie bei der Verletzung von Loyalitätspflichten oder bei Behinderung eines bereits das Zeichen nutzenden Dritten bejaht. Aber Achtung: aus dem Fehlen eines Geschäftsbetriebs oder der mangelnden Benutzung allein können noch keine Rückschlüsse auf eine Bösgläubigkeit des Anmelders gezogen werden. Für die Annahme von Bösgläubigkeit ist noch das Hinzutreten weiterer Faktoren erforderlich. So ist z.B. das Anmelden von Marken in der Erwartung, dritte Unternehmen würden diese gleichsam „von der Stange“ kaufen, angesichts des Umstands, dass Marketingagenturen neue Marken regelmäßig zusammen mit ihren Kunden und in Bezug auf konkrete Waren oder Dienstleistungen entwickeln, kein auch nur ansatzweise nachvollziehbares Geschäftsmodell.

So hat auch der EuGH bereits ausgesprochen, dass die Eintragung einer großen Zahl von Marken, die Gattungsbegriffen entsprechen, die Annahme von Bösgläubigkeit stützen kann,

wenn auf der Grundlage dieser Marken versucht wird, bevorzugt .eu-Domains zu erlangen (*reifen.eu II, C-569/08*). Damit ist die gegenständliche Entscheidung des OGH jedenfalls gut mit dem Unionsrecht vereinbar.

Mag. Gabriele Benedikter

Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen

Die EU-Minister einigten sich am 28. Mai 2015 beim Binnenmarktteil des Rates Wettbewerbsfähigkeit mehrheitlich u.a. auf die Reform der Vorschriften für Pauschalreisen. Die WKÖ hat von Anfang der Verhandlungen an ganz konkret dargelegt, dass der vorliegende Vorschlag ein weiteres Beispiel überbordender Rechtssetzung ist und weder dem sogenannten Small Business Act noch dem Prinzip Think Small First Rechnung trägt. Österreich hat dem Kompromissvorschlag am Rat nicht zugestimmt. Nun ist es noch am Europäischen Parlament abzustimmen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Gewerberecht und Berufsrecht

Berufsanerkennungs-RL - Update

Die sogenannte Transparenzinitiative ist kurz vor ihrem Ende. Ende April 2015 hat das vorletzte Treffen in Brüssel mit Vertretern der Berufsgruppe der Friseure stattgefunden. Die WKÖ war wieder direkt durch Funktionäre vertreten und konnte so aus erster Hand vom gut funktionierenden System in Österreich berichten. Beim letzten Treffen im Juni 2015 werden noch der Sektor Tourismus sowie Reiseführer und Reisebüros näher beleuchtet werden.

Im Anschluss an die gegenseitige Evaluierung sollen Nationale Aktionspläne (Basis dafür: Art 59 Abs. 6 der RL 2005/36/EG) erstellt werden. Die Wirtschaftskammer Österreich wird sich auch hier wieder aktiv einbringen und die Vorteile des österreichischen Systems der dualen Ausbildung betonen. Der von der Kommission angekündigte Zwischenbericht zur Transparenzoffensive wurde von der Kommission noch nicht vorgelegt und es ist auch unklar, ob dieser noch erstellt wird oder nur ein

Endbericht veröffentlicht werden soll (voraussichtlich im Jänner/Februar 2016).

MMag. Carmen Simon-Klimbacher

Gewerbeordnung - aktuelle Novellen

Die letzte Novelle der Gewerbeordnung enthielt Änderungen zur Anpassung der gewerberechtlichen Bestimmungen an die Erfordernisse des Unionsrechts im Bereich Rauchfangkehrer und Aufsuchen von Privatpersonen, eine Angleichung der Rechte für Schweizer Bürger bzw. Gesellschaften im Fall der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen, sowie geringfügige (redaktionell klarstellende) Anpassungen im Betriebsanlagenrecht. Die Novelle wurde bereits kundgemacht und kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgblauth/BGBlA_2015_I_48/BGBlA_2015_I_48.pdf

Rauchfangkehrer

Das Erfordernis der Niederlassung in Österreich, die Bedarfsprüfung und die Beschränkung auf Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Österreich sind aus Sicht des Unionsrechts nicht mehr mit diesem, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, im derzeitigen Ausmaß zu vereinbaren. Mit der Novelle wird die Tätigkeit des Rauchfangkehrergewerbes in sicherheitsrelevante Aufgaben, die insbesondere dem Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienen, und sonstigen nicht sicherheitsrelevanten Aufgaben (Kehr- und Reinigungsarbeiten, die nicht dem Zweck der Überprüfung und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen) unterteilt. Für die sonstigen Tätigkeiten des Rauchfangkehrers, die nicht zu den sicherheitsrelevanten Aufgaben zählen, entfallen die Erfordernisse Niederlassung in Österreich, Bedarfsprüfung und die Beschränkung auf Kehrgebiete.

Aufsuchen von Privatpersonen - kosmetische Mittel

Die Europäische Kommission vertrat die Auffassung, dass die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/28/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht vollständig nachgekommen sei. Um einer allfälligen Verurteilung durch den Europä-

ischen Gerichtshof vorzubeugen, wurde das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf kosmetische Artikel beseitigt.

Die aktuelle Novelle der Gewerbeordnung enthält hauptsächlich die Umsetzung der Servo III - Richtlinie. Im Bereich des Gewerblichen Berufsrechts werden folgende Änderungen umgesetzt. Die Novelle wurde im Ministerrat am 19. Mai 2015 beschlossen und soll im Juni 2015 im Parlament (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/1/I_00624/index.shtml) behandelt werden.

Personenbetreuung

Mit der Änderung der Gewerbeordnung wird eine gewerberechtliche Trennung zwischen den Vermittlungsagenturen und selbständigen Personenbetreuern vorgenommen. Hier sind nun zwei getrennte freie Gewerbe vorgesehen, womit nun überprüft werden kann, wer Vermittlungstätigkeiten anbietet und wer tatsächlich Personenbetreuung ausübt. Für die einzelnen Personenbetreuer wird sichergestellt, dass sie auch weiterhin ihre eigene Vertretung (z.B. im Falle einer Krankheit) organisieren dürfen. Bestehende Agenturen können sich auf das neue freie Gewerbe ummelden. Um die Qualität der Vermittlungsagenturen weiterhin zu verbessern, werden Standesregeln für die Vermittlungsagenturen ausgearbeitet.

Waffengewerbe

Für das reglementierte Waffengewerbe ist in Zukunft die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz der natürlichen Person oder des Geschäftsführers bzw. der Sitz der Gesellschaft in einem EU/EWR Staat ausreichend. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung des Gewerbes. Diese Änderung ist auf ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH (4. 9. 2014, Schiebel Aircraft, C-474/12) zurückzuführen. Der EuGH entschied, dass diese Beschränkung nicht mit Unionsrecht vereinbar ist und hier ein Anwendungsvorrang der unionsrechtlichen Bestimmungen besteht.

MMag. Carmen Simon-Klimbacher

Verkehrsrecht

Umfangreiche Novelle des Eisenbahngesetzes primär zur Umsetzung von EU-Vorgaben

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat Ende März 2015 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geändert wird zur Begutachtung versendet. Die Novelle dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (sogenannter „Recast des 1. EU-Eisenbahn-Pakets“).

Link zur EU-RL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0034>

Die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes, wie sie bisher im EisbG geregelt ist, geht bereits zum großen Teil auf EU-rechtliche Vorgaben zurück. Im Jahr 2012 kam es auf EU-Ebene zu einer Neufassung der maßgeblichen EU-Richtlinien. Dabei wurden die Bestimmungen mehrerer Richtlinien zusammengefasst und außerdem der EU-rechtliche Rahmen in etlichen Punkten inhaltlich ergänzt.

Auszugsweise zusammengefasst sieht der Entwurf der aktuellen EisbG-Novelle folgende Neuerungen vor:

- Regelungen über die Gestaltung von Verträgen über die Finanzierung von Eisenbahninfrastruktur;
- neue Abgrenzung, welche Eisenbahnverkehrsunternehmen und -infrastrukturen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden können;
- ergänzende Vorgaben zur Trennung in der Organisation und im Rechnungswesen der Eisenbahnunternehmen;
- Einführung eigener Funktionen „Betreiber einer Serviceeinrichtung“ und „entgelt erhebende Stelle“;
- Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für die Zuweisung von Fahrwegkapazität;
- Erweiterung der Parameter zur Festsetzung von Wegeentgelten;
- neue Anforderungen an die Organisation der den Schienenverkehrsmarkt überwachenden Regulierungsstelle;

- Stärkung der Rechtsstellung der Regulierungsstelle gegenüber den Marktteilnehmern am Schienenverkehrsmarkt.

Seitens der WKÖ wird insbesondere ausdrücklich begrüßt, dass kleinere und mittlere Eisenbahnverkehrsunternehmen einige Vorgaben aus der Richtlinie nicht anwenden müssen, da diese für rein regional eingegrenzte Aktivitäten eine unverhältnismäßige administrative Belastung darstellen würden. Hierzu werden in der Stellungnahme allerdings noch weitergehende Klarstellungen zum Anwendungsbereich bzw. den zulässigen Ausnahmen gefordert.

Entsprechend einer im aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung enthaltenen Zielsetzung soll mit der vorliegenden Novelle auch die Ermöglichung eines integralen Taktfahrplanes im EisbG verankert werden. Aus Sicht der WKÖ ist es in diesem Punkt unerlässlich, die Prinzipien der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz zu gewährleisten und im Entwurf entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Dr. Daniela Domenig

Publikation

Dr. Artur Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht, Linde Verlag, ISBN 978-3-7073-2373-3

Sonstiges

Ressourcen der Justizanstalten für die Wirtschaft nutzen

Die 27 österreichischen Justizanstalten können zum beiderseitigen Vorteil ein beachtliches Spektrum an Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der österreichischen Wirtschaft bieten.

Unternehmen können verschiedenste einfache Tätigkeiten zu besonders günstigen Konditionen durch die Werkstätten und Betriebe der Justizanstalten durchführen lassen, was für manche Unternehmen auch eine Alternative

zur Produktionsverlagerung in das Ausland darstellen könnte.

Schwerpunkte dieser Betriebe sind

- die Metallverarbeitung (von Entgratungs- und Fräsarbeiten in verschiedenen Größenordnungen bis zur Herstellung von z.B. Telefonzellen oder LKW-Aufbauten),
- Klebe-,Falt- und Kuvertierungstätigkeiten,
- Restaurierung von Möbeln und Oldtimern,
- Fertigung von KFZ-Zulieferteilen, Kabeltrommeln, Mäusefallen etc.,
- Trennung und Sortierung von Abfallmaterial, und
- Drucken, Kontrollieren, Verlesen, Sortieren, Montieren, Konfektionieren, Kommissionieren und Verpacken von Kleinteilen.

Unternehmen können sich auch selbst in einer Justizanstalt ansiedeln und dort tätig sein. Die Vorarbeiter etc. kämen von außerhalb, die Produktion o.Ä.m. selbst wird von den Häftlingen durchgeführt (derzeit zwei Schlossereibetriebe und ein Abfallwirtschaftsbetrieb). Die Justizanstalt stellt die Infrastruktur gegen Miete und Stromkostenersatz zur Verfügung. Das kann von der Produktionsstätte inkl. Lagermöglichkeiten bis hin zu Büroräumlichkeiten reichen.

Die Produktionsmaschinen etc. werden vom Unternehmen gestellt. Seitens der Justizanstalt erfolgt nur die Bewachung. Um die Sicherheit und den reibungslosen Betrieb (kontinuierliche Anlieferung und Abholung von Materialien und Produkten) zu gewährleisten, können auch eigene Anlieferungsbereiche eingerichtet werden. Als Verrechnungsbasis für Unternehmerarbeiten gilt derzeit ein Stundensatz von 9,30 Euro, wobei je nach Arbeit auch eine Stücklohnverrechnung möglich ist.

Im Rahmen des Freigangs besteht für Unternehmer die Möglichkeit, Insassen für Arbeiten außerhalb der Justizanstalt heranzuziehen. Bei dieser Art der Beschäftigung können Strafgefangene als so genannte „Freigänger“ am Morgen die Justizanstalt verlassen. Sie arbeiten tagsüber in einer Firma und kehren nach Arbeitsende wieder in die Justizanstalt zurück. Dies beinhaltet die Möglichkeit für den Insassen im Berufsleben zu bleiben, oder

bereits während der Haft den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu schaffen.

Der Vorteil für den Unternehmer besteht darin, dass hochmotivierte Arbeitskräfte sofort zur Verfügung stehen und bei einem derartigen Beschäftigungsverhältnis der Arbeitgeberbeitrag für die Sozialversicherung bei den Lohnkosten entfällt. Grundlage der Entlohnung ist der Kollektivvertrag in der jeweiligen Branche. Die Abwicklung für den Unternehmer ist vollkommen unbürokratisch: Nach einer Probezeit wird nur ein sog. Dienstverschaffungsvertrag mit der Justizanstalt abgeschlossen. Es entfallen An- und Abmeldungen bei der Sozialversicherung, Sonderzahlungen, Kündigungsfristen etc. Die Verrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgt monatlich über die Justizanstalt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen bieten die beiden angefügten Broschüren und die Homepage des Bundesministeriums für Justiz (<http://www.justiz.gv.at>). Im Menüpunkt Strafvollzug/Arbeitswesen sind detaillierte Informationen über die Unternehmerbetriebe, Werkstätten und Produkte, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzelnen Justizanstalten enthalten.

Download:

- Österreichische Justizanstalten - Ihre Wirtschaftspartner (Broschüre | Folder)

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/Broschuere-Unternehmerarbeiten.pdf>

Individuelle Auskünfte erteilt die

Zentrale Kontakt- und Servicestelle Unternehmerarbeiten

A Dir Ing. Alfred Pischler

Kirchberggasse 33

1070 Wien

Tel: +43 1 907 69 97 5013

Mobil: +43 676 8989 70707

Email: alfred.pischler@justiz.gv.at

Bundesministerium für Justiz
Dr. Artur Schuschnigg

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342